Stadt Winterberg
Gemarkung Grönebach
Flur 9
1:500

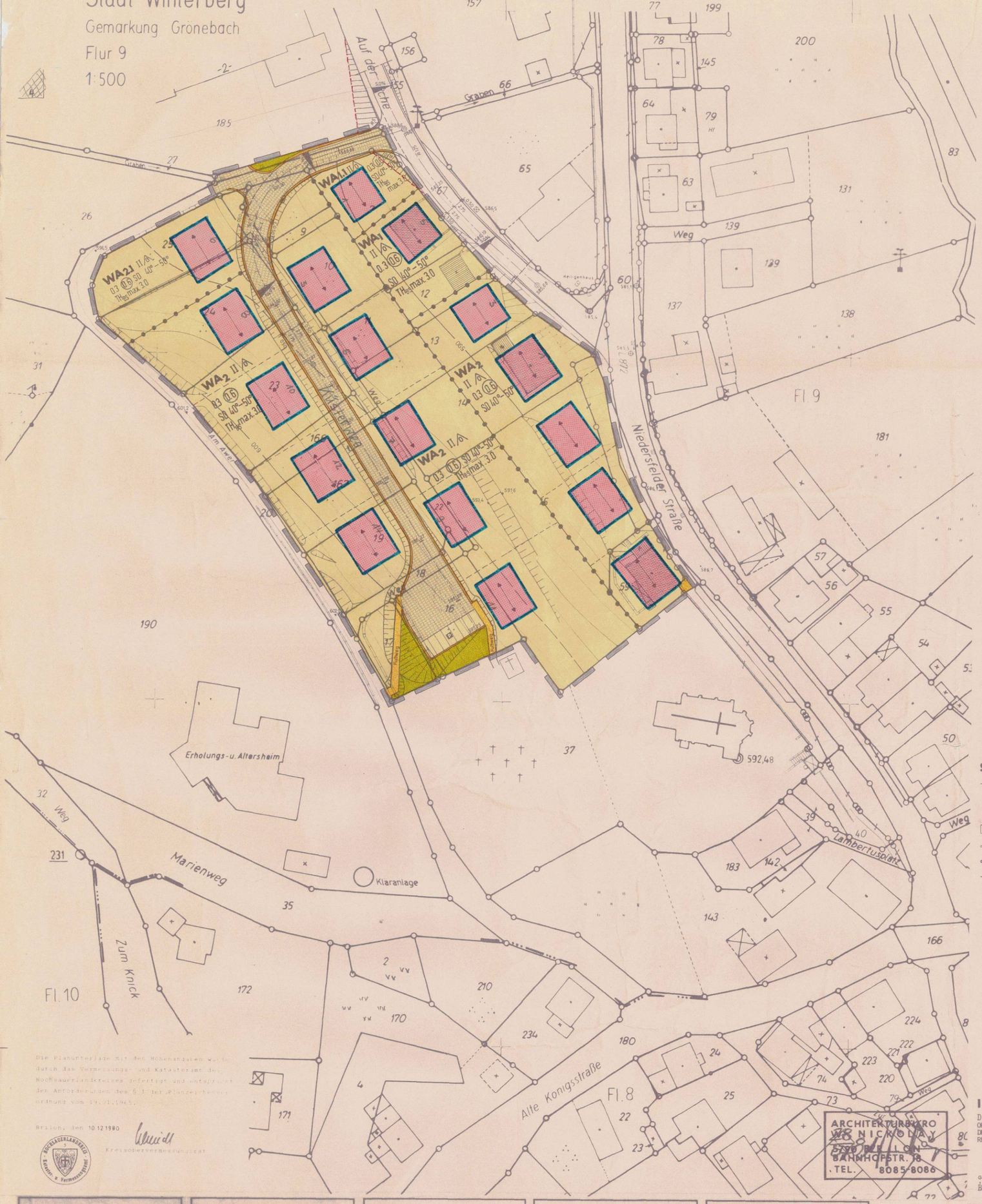

Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965.

Brilon, den 10.12.1980

Kreisobervermessungsrat

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW 1979 S. 594) und des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ WINTERBERG ..... in seiner Sitzung am 15.09.82 ..... den

Planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 4

Bezeichnung: "AM FRIEDHOF"

Stadtteil: GRÖNEBACH

als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS.1 BBAUG

WA1 Allgemeines Wohngebiet
Zulässig sind: 1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
Von den Ausnahmen sind die Ziffern:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
allgemein zulässig.
Die weiteren Ausnahmen nach den Ziffern
3. Anlagen für Verwaltungen, sowie sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe
5. Tankstellen
6. Ställe für die Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
sind ausgeschlossen

WA2 Allgemeines Wohngebiet
Zulässigkeiten wie vor, jedoch sind hier nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

WA1.1 /2.1 Allgemeines Wohngebiet
Hier sind Verwaltungen nur zulässig, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften nicht störenden Handwerksbetrieben sowie den hier genannten kulturellen, sozialen u. gesundheitlichen Zwecken

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Sichtfläche, die von Sichthindernissen die 0.60 m überschreiten, freizuhalten ist

0.3 Grundflächenzahl
(0.6) Geschossflächenzahl
II zweigeschossig als Höchstgrenze
A nur Einzelhäuser zulässig

Öffentliche Verkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Mischfläche=Verkehrsberuhigt, Fahrverkehr und Fussgänger sind gleichberechtigt
- Schrammbord
- Strassenbegleitgrün
- Strassenbegrenzungslinie

Öffentliche Fläche für das Abstellen von Fahrzeugen

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- 455 Höhenlinie mit Höhenangaben über NN
- 456,2 Höhenpunkt mit Höhenangaben über NN
- Kanaldeckel
- Böschung
- Mauer
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Fl. 6 Flurnummer
- 123 Flurstücksnummer
- vorhandenes Wohngebäude
- vorhandenes Wirtschaftsgebäude
- Strassenablauf
- 596,37 Höhenpunkt der Strassenplanung
- R Radius
- Treppenanlage

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gem. § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten rechtsverbindlich.

gez. Schnorbus, Bürgermeister — gez. R. Sauer, Ratsmitglied — gez. Hans Richard Kick, Schriftführer

ARCHITEKTURBÜRO
W. NICKOLAY
5790 BRILON
BAHNHOFSTR. 18
TEL. 8085-8086

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW 1979 S. 594) und des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 27.3.1979 (GV. NW S. 122), hat der Rat der Stadt WINTERBERG in seiner Sitzung am 15.09.82 die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW des Bebauungsplanes Nr. 4 "AM FRIEDHOF" im Stadtteil GRÖNEBACH als Satzung beschlossen.

GESTALTUNGSSATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "AM FRIEDHOF" WINTERBERG – GRÖNEBACH

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 103 (1) 1, 2 und 4 BauO NW

SD Satteldach
40°–50° Hauptdachneigung
↔ Hauptfirstrichtung

Gauben sind nur bis zu einer Länge von 50% der Traufläge zulässig. Negative Gauben (Dacheinschnitte) sind unzulässig.
Die Dachdeckung geneigter Dächer ist nur aus Natur- und Kunstschiefer zulässig.

Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,5 m, gemessen von der Oberkante Decke bzw. Aussenkante Mauerwerk bis Oberkante Sparren, zugelassen.

Die Giebeldreiecke und Obergeschosse sind mit schwarz-weissem, stehendem Fachwerk sauerländer Art zu versehen, zu verschiefern oder zu verbrettern.

Für die Aussenwände sind folgende Materialien zulässig:
schwarz-weisses, stehendes, sauerländer Fachwerk
naturfarbene oder tief dunkelbraune Naturholzverbretterungen
Natur- oder Kunstschiefer
weisser Putz
weisses, glatte, unpolierte, unglasierte Kunststeine

Metallfarbene Eloxierungen, namentlich bei Fenstern, Türen und Attikabändern sind unzulässig.

Einfriedigungen entlang der Strassen und Wege dürfen 0,80m nicht übersteigen. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig. Hierzu zählen nicht die Einfriedigungen der Sportstätten. Notwendige Stützmauern gelten nicht als Einfriedigungen; sie sind jedoch mit Natursteinen zu verblenden oder aber zumindest natursteinähnlich herzurichten.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Oberkreisdirektors rechtsverbindlich.

gez. Schnorbus, Bürgermeister — gez. R. Sauer, Ratsmitglied — gez. Hans Richard Kick, Schriftführer

SIEGEL

Die Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist gem. § 103 Abs. 1 BauO NW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrens-Rechts-Anpassungsgesetz vom 18.5.1982 (GV NW S. 248) genehmigt worden.

Meschede, 30. SEP. 1983
Az.: 61-26-03/

Der Oberkreisdirektor
des Hochsauerlandkreises als Untere
staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
gez. Gerdes
Dipl. Ing.

SIEGEL

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Brilon, den
Kreisobervermessungsrat

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäss § 2 (1) des BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) durch Beschluss des Rates der Stadt/~~Gemeinde~~ WINTERBERG am 16. SEP. 1980 beschlossen worden.
WINTERBERG, den 26. APRIL 1982
Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor GEZ. I. A. JANSON
SIEGEL

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und die Art und Weise der Bürgerbeteiligung ist gemäss §§ 2(1) und 2a (3) BBauG am 14. JAN. 1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.
WINTERBERG, den 26. APRIL 1982
Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor GEZ. I. A. JANSON
SIEGEL

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat am 28. JAN. 1982 gemäss § 2a (6) BBauG die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.
WINTERBERG, den 26. APRIL 1982
Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor GEZ. I. A. JANSON
SIEGEL

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäss § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 27.04.1982 bis 27.05.1982 öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der Auslegung sind am 19.04.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.
WINTERBERG, den 31.05.1982
Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor GEZ. I. A. JANSON
SIEGEL

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ WINTERBERG hat am 15.09.82 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäss § 2a (6) BBauG beschlossen.
WINTERBERG, den 16.09.1982
Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor GEZ. I. A. JANSON
SIEGEL

Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ WINTERBERG hat in seiner Sitzung am 15.09.1982 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 1o BBauG als Satzung beschlossen.
WINTERBERG, den 16.09.1982
Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor GEZ. I. A. JANSON
SIEGEL

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 BBauG vom 18.8.1976 mit Verfügung vom 16.9.1983 Az.: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.
Arnsberg, den 16. SEPT. 1983
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
GEZ. CICHOS
SIEGEL

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 18.10.1983 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG am 18.10.1983 rechtsverbindlich geworden.
WINTERBERG, den 30. Nov. 1983
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
Janson
STADT WINTERBERG

Bescheinigung
Die Übereinstimmung dieses Planes einschl. aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
WINTERBERG, den 30. Nov. 1983
Der Stadt/~~Gemeinde~~direktor Im Auftrage
Janson
STADT WINTERBERG

ÜBERSICHT M 1:5.000

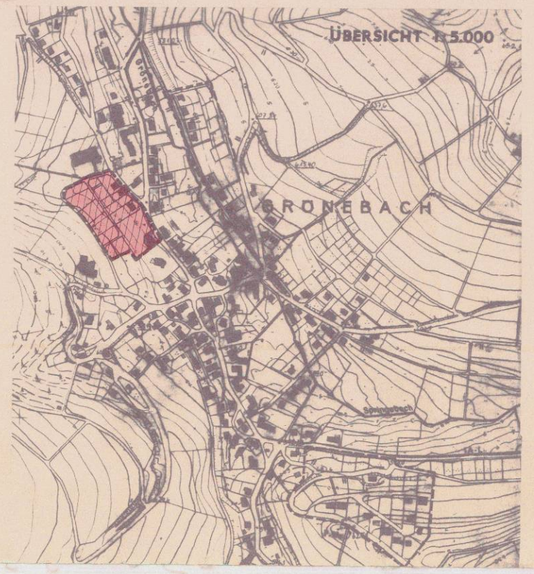

STADT WINTERBERG
STADTTEIL GRÖNEBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "AM FRIEDHOF"